

**Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch  
abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge  
(Parkometergesetz 2006)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Die Gemeinde wird ermächtigt, durch Verordnung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, die Entrichtung einer Abgabe auch für mehrspurige Kraftfahrzeuge vorzuschreiben, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) Die übrigen Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005, bleiben unberührt.

**§ 2.** (1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, hat, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

**§ 3.** Die Gemeinde wird ermächtigt, durch Verordnung die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen unter Bedachtnahme auf eine möglichst einfache Handhabung und auf die Auswirkungen auf das Stadtbild sowie unter Rücksichtnahme auf zur Überwachung von Parkzeitbeschränkungen vorgeschriebene Kontrolleinrichtungen zu bestimmen.

**§ 4.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 210 Euro zu bestrafen.

(2) Übertretungen des § 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 210 Euro zu bestrafen.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 70 Euro zu bestrafen.

(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 21 Euro eingehoben werden.

**§ 5.** (1) Die Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung von Dienstabzeichen und Dienstaussweisen anordnen und dabei Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstaussweises festlegen.

**§ 6.** Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Vereinheitlichung kann die Gemeinde durch Verordnung Pauschalierungsrichtlinien festlegen, die die Höhe und die Form der Abgabentrachtung regeln und auf das unterschiedliche Abstellverhalten der Wohnbevölkerung in Gebieten, die gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, verordnet sind, des Wirtschaftsverkehrs und des sonstigen Verkehrs Bedacht nehmen.

**§ 7.** Die Gemeinde hat die in § 15 Abs. 3 Z 5 des FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 und die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**§ 8.** Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 9.** Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Jänner 2006, in Kraft. Gleichzeitig treten das Parkometergesetz, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 28/2000, sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Wiener Landesregierung außer Kraft.

## VORBLATT

### Problem und Ziel :

Durch § 14 Abs. 1 Z 17 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005) wurde die Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen als ausschließliche Gemeindeabgabe festgelegt. Im Sinne des § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG) werden die Gemeinden durch § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005 ermächtigt, die Abgabe durch Verordnung auszuschreiben. Dies hat zur Folge, dass die bisher auf dem Abgabenfindungsrecht der Länder basierende landesgesetzliche Ermächtigung zur Vorschreibung einer Parkometerabgabe ab Inkraft-Treten des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005, am 1. Jänner 2006, kompetenzrechtlich unzulässig wird.

### Lösung:

Erlassung eines Wiener Parkometersgesetzes im rechtlichen Rahmen des F-VG und des FAG 2005 sowie gleichzeitiges formelles Außer-Kraft-Setzen des bestehenden Parkometersgesetzes 1974.

### Alternativen:

Beibehaltung der bestehenden, ab 1. Jänner 2006 in Teilen verfassungswidrigen Regelung.

### Kosten:

Keine, da die Regelungen materiell unverändert bleiben.  
Die durch die Neuregelung der Parkometerabgabe anfallenden Mehrkosten entstehen lediglich im Zuge der Erlassung der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird, und sind daher in den diesbezüglichen Erläuterungen dargestellt.

Den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den vorliegenden Entwurf weder Mehrausgaben, noch Mindereinnahmen.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt, so wie bisher, nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine, da materiell keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage eintreten.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die durch das Finanzausgleichsgesetz 2005 eingetretene Änderung der Rechtslage.

Bisher wurde die Parkometerabgabe mangels einer bundesgesetzlichen Regelung unter das Abgabenfindungsrecht der Länder subsumiert und in weiterer Folge aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 F-VG in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen.

Durch die Aufnahme der Parkometerabgabe in die vom Bund gemäß § 7 Abs. 5 F-VG in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragenen Abgaben unterliegt die Parkometerabgabe ab 1. Jänner 2006 im durch das FAG 2005 geregelten Umfang nicht mehr dem Abgabenfindungsrecht der Länder und stehen die im Parkometergesetz 1974 aufgrund des § 8 Abs. 5 F-VG bisher zwingend notwendigen Regelungen hinsichtlich der wesentlichen Merkmale der Abgabe, insbesondere auch ihres zulässigen Höchstausmaßes nunmehr im Widerspruch zum F-VG 1948.

Dem Landesgesetzgeber steht es jedoch offen, die bundesgesetzliche Ermächtigung zu konkretisieren oder auch eine weitergehende Ermächtigung der Gemeinde vorzusehen, nicht jedoch, sie einzuschränken (siehe auch Besonderer Teil der Erläuterungen zum FAG 2005).

Vorliegender Gesetzesentwurf dient in diesem Rahmen der Konkretisierung der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich der „Lenkerankunft“ sowie der Sicherstellung der Parkometerabgabe im bisher geltenden Umfang und somit der Beibehaltung der derzeit geltenden Rechtslage in materieller Hinsicht.

Die bisherige Ausnahme von der Abgabepflicht bei Ladetätigkeit in „Ladezonen“ sowie betreffend „Diplomatenzonen“ und „Taxistandplätze“ wird durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt.

Die vorgesehenen Regelungen fallen so wie bisher nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Eine Veränderung des Steueraufkommens ist durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu erwarten, da lediglich formelle Anpassungen an die ab 1. Jänner 2006 geänderte Rechtslage vorgenommen werden.

Den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den vorliegenden Entwurf weder Mehrausgaben, noch Mindereinnahmen.

Besonderer Teil:Zu § 1:

Der in § 15 Abs. 3 Z 5 lit. g FAG 2005 vorgesehene Ausnahmetatbestand für Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten, ist im Katalog der Befreiungstatbestände des § 3 Parkometergesetz 1974 nicht enthalten.

Vielmehr sieht die bisher geltende Regelung der Parkometerabgabe vor, dass sich der Abgabetatbestand auch bei Halten eines Fahrzeuges erfüllt, wobei gemäß § 2 der Verordnung des Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird, ein Abgabebetrag nicht zu entrichten ist, wenn die gesamte Abstellzeit nicht mehr als 10 Minuten beträgt. Für den als Kontrolleinrichtung vorgesehenen violetten Parkschein ist somit kein Entgelt zu entrichten.

Würde sich, so wie in § 15 Abs. 3 Z 5 lit. g FAG 2005 vorgesehen, der Abgabetatbestand bei Halten des Fahrzeuges nicht erfüllen, wäre die Normierung der Verpflichtung zur Verwendung von –abgabenbefreiten- Kontrolleinrichtungen nicht möglich.

Da dies die Überwachung der Einhaltung der Abgabeverpflichtung vor erhebliche Probleme stellen würde und somit eine Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates nicht sinnvoll erfolgen könnte, wurde die dem Landesgesetzgeber zur Verfügung stehende Möglichkeit der Erweiterung des Abgabenrechtes der Gemeinden genützt und die Gemeinde ermächtigt, auch für den Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 3 Z 5 lit. g FAG 2005 eine Abgabepflicht zu normieren.

Da für die Dauer des Haltens (10 Minuten, gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 StVO), wie oben dargestellt, ein Abgabebetrag nicht zu entrichten ist, weicht die Regelung lediglich in formeller, nicht jedoch in materieller Hinsicht von der Bestimmung des FAG 2005 ab, mit anderen Worten tritt durch die gegenständliche Bestimmung weder für die Abgabepflichtigen noch für die Gemeinde eine Änderung des status quo ein.

Die übrigen Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005 werden durch den Gesetzesentwurf nicht berührt, da die bundesgesetzliche Ermächtigung durch das Parkometergesetz 2006 lediglich konkretisiert wird.

Zu § 2:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1a Parkometergesetz 1974. Lediglich die Verweisung auf die Bestimmung des § 25 StVO wurde hinsichtlich der Fassung des Gesetzes aktualisiert.

Die Verfassungsbestimmung des Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 384/1986, sieht hinsichtlich der „Lenkeraskunft“ vor, dass Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Askünfte zu verlangen, zurücktreten, wenn die Länder bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen eine derartige „Lenkeraskunft“ vorsehen. Da die Verfassungsbestimmung somit lediglich auf Landesgesetze Anwendung findet, hat die Regelung der „Lenkeraskunft“ weiterhin auf landesgesetzlicher Ebene zu erfolgen.

Zu § 3:

Die bisher in § 1 Abs. 2 Parkometergesetz 1974 geregelte Verordnungsermächtigung der Wiener Landesregierung wurde in eine Verordnungsermächtigung des Wiener Gemeinderates geändert, wobei das Ermessen, Abstellzeiträume bis zu 15 Minuten unberücksichtigt zu lassen entfallen ist, da dies eine nunmehr unzulässige Einschränkung der Gemeinde bei Festsetzung der Abgabe darstellen würde.

Zu § 4:

Um dem Grundsatz nulla poena sine lege zu entsprechen wurden die bisher in § 4 geregelten Strafbestimmungen im Gesetz belassen.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Parkometergesetz 1974. Sie wurde inhaltsgleich in der vorliegenden landesgesetzlichen Regelung belassen, da durch die Vollzugsbestimmungen keine Beschränkungen der Gemeinde in ihrer Abgabenhöhe erfolgen.

Zu § 6:

Die bisher in § 2 Abs. 2 Parkometergesetz 1974 enthaltene Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Pauschalierungsrichtlinien durch die Wiener Landesregierung wurde, um Beschränkungen der Gemeinde seitens des Landes zu vermeiden, in das Ordnungsrecht der Gemeinde übertragen.  
Die Verweisung auf die StVO 1960 wurde hinsichtlich der Fassung des Gesetzes aktualisiert.

Die Ermächtigung des Magistrats mit den Abgabepflichtigen auf Grundlage der Pauschalierungsrichtlinien Pauschalierungsvereinbarungen zu treffen, wird in die von der Gemeinde zu erlassende Pauschalierungsverordnung aufgenommen.

Zu § 7:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 7 Parkometergesetz 1974 unter Einbeziehung der Vollziehung des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005.

Zu § 9:

Aus Gründen der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit wurde der Erlassung eines Parkometergesetzes 2006 gegenüber der Novellierung des bestehenden Parkometergesetzes 1974 der Vorzug gegeben. Das Parkometergesetz 1974 wird daher formell außer Kraft gesetzt. Ebenso die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen

der Wiener Landesregierung. Dies sind:

- Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen, LGBl. für Wien Nr. 2003/28;
- Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 53/1995 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/2005;
- Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien, LGBl. für Wien Nr. 31/1994.



## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Der Gemeinderat kann für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1982) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben:

(2) Die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf eine möglichst einfache Handhabung und auf die Auswirkungen auf das Stadtbild sowie unter Rücksichtnahme auf zur Überwachung von Parkzeitbeschränkungen vorgeschriebene Kontrolleinrichtungen durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in dieser Verordnung festgelegt werden, daß Abstellzeiträume bis zu fünfzehn Minuten unberücksichtigt bleiben.

(3) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen wurde, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

(4) Der Begriff "Abstellen" umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen. Der Begriff "Fahrzeug" ist im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969 zu verstehen.

(5) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des

### Neue Fassung

**Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Die Gemeinde wird ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, die Entrichtung einer Abgabe auch für Fahrzeuge vorzuschreiben, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) Die übrigen Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 bleiben unberührt.

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1982 sowie die darauf gestützten Verordnungen und Anordnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**§ 1 a.** (1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Fahrzeuges überläßt, für deren Abstellen Parkometerabgabe zu entrichten war, hat, falls das Kraftfahrzeug oder das Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug oder das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

**§ 2.** (1) Der Gemeinderat hat die Parkometerabgabe durch Verordnung festzusetzen. Die für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges zu entrichtende Parkometerabgabe darf nicht niedriger als mit 0,15 Euro und nicht höher als mit 0,75 Euro für jede halbe Stunde festgesetzt werden. Die Abgabe ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit getroffen werden. Zur Erleichterung und Vereinfachung dieser Vereinbarungen hat die Landesregierung durch Verordnung Pauschalierungsrichtlinien festzulegen, die auf das unterschiedliche Abstellverhalten der Wohnbevölkerung in Gebieten, die gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 423/1990, verordnet sind, des Wirtschaftsverkehrs und des sonstigen Verkehrs Bedacht nehmen.

(3) Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

**§ 2.** (1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überläßt, für deren Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, hat, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

**§ 3.** (1) Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- b) Einsatzfahrzeuge;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind;
- d) Taxis, die zum Zwecke der Kundenaufnahme oder -abfertigung anhalten;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999, selbst gelenkt werden sowie Fahrzeuge in der Zeit, in der sie im Zusammenhang mit einer Beförderung eines Inhabers eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 leg. cit. abgestellt sind, sofern diese Fahrzeuge mit diesem Ausweis im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

(2) Weiters ist die Abgabe nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten, gültigen Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe, die das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Der Magistrat hat über Antrag eine solche Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen, sofern der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 449, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 798/1996, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurde oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, ausgenommen ist; die Befreiung oder die Ausnahme nachweist und nicht Inhaber eines gültigen Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999 ist. Bei Nichtvorliegen oder Wegfall der angeführten Voraussetzungen (Gründe) ist die Befreiungsbescheinigung, unabhängig vom Datum ihrer Ausstellung, ungültig und vom Inhaber dem Magistrat unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber der Befreiungsbescheinigung dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Magistrat die Befreiungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen. Die

**§ 3.** Die Gemeinde wird ermächtigt, durch Verordnung die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen unter Bedachtnahme auf eine möglichst einfache Handhabung und auf die Auswirkungen auf das Stadtbild sowie unter Rücksichtnahme auf zur Überwachung von Parkzeitbeschränkungen vorgeschriebene Kontrolleinrichtungen zu bestimmen.

Strafbarkeit tritt mit Rechtskraft des Entziehungsbeschlusses ein.

**§ 4.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 210 Euro zu bestrafen.

(2) Übertretungen des § 1a sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 210 Euro zu bestrafen.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 70 Euro zu bestrafen.

(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 21 Euro eingehoben werden.

**§ 5.** Der Nettoertrag der Parkometerabgabe ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienen. Darunter sind vor allem Maßnahmen zu verstehen, die den Bau von Garagen fördern, die der Verbesserung von Einrichtungen der städtischen Verkehrsbetriebe dienen, oder solche, die zu einer Funktionsaufteilung zwischen Individual- und Massenverkehr führen. Unter Nettoertrag der Parkometerabgabe ist der um die Kosten der Kontrollrichtungen verminderte Abgabenertrag zu verstehen.

**§ 6.** (1) Die Überwachung der Einhaltung der von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 2 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung von Dienstabzeichen und Dienstausweisen anordnen und dabei Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festlegen.

**§ 7.** Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**§ 4.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 210 Euro zu bestrafen.

(2) Übertretungen des § 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 210 Euro zu bestrafen.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 70 Euro zu bestrafen.

(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 21 Euro eingehoben werden.

**§ 5.** (1) Die Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung von Dienstabzeichen und Dienstausweisen anordnen und dabei Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festlegen.

**§ 6.** Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Vereinheitlichung kann die Gemeinde durch Verordnung Pauschalierungsrichtlinien festlegen, die die Höhe und die Form der Abgabentrichtung regeln und auf das unterschiedliche Abstellverhalten der Wohnbevölkerung in Gebieten, die gemäß § 43 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, verordnet sind, des Wirtschaftsverkehrs und des sonstigen Verkehrs Bedacht nehmen.

**§ 7.** Die Gemeinde hat die in § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 und die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen

Wirkungsbereich zu besorgen.

**§ 8.** Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 9.** Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Jänner 2006, in Kraft. Gleichzeitig treten das Parkometergesetz, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 28/2000 sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Wiener Landesregierung außer Kraft.